



Teilrevision des Gesetzes über das Gastgewerbe und den Kleinhandel mit gebrannten Wassern (Gastgewerbegesetz)

Bericht und Antrag des Regierungsrats
vom 12. März 2024

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat unterbreitet Ihnen hiermit den Antrag, das Gesetz über das Gastgewerbe und den Kleinhandel mit gebrannten Wassern vom 25. Januar 1996 (Gastgewerbegesetz, GGG; BGS 943.11) einer Teilrevision zu unterziehen. Wir erstatten Ihnen dazu den nachfolgenden Bericht, den wir wie folgt gliedern:

1. In Kürze	1
2. Ausgangslage	1
3. Entstehungsgeschichte und Gründe für die Aufhebung des Verbots des Verkaufs alkoholhaltiger Getränke an Betrunkene	2
4. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens	3
5. Bemerkungen zum Gesetzesentwurf	4
5.1. Ziffer I: Bemerkung zu § 3 Abs. 2 Bst. c GGG	4
5.2. Ziffer II: Fremdänderungen	4
5.3. Ziffer III: Fremdaufhebungen	4
5.4. Ziffer IV: Inkrafttreten	5
6. Finanzielle Auswirkungen und Anpassungen von Leistungsaufträgen	5
7. Zeitplan	5
8. Antrag	5

1. In Kürze

Das Gastgewerbegesetz enthält ein Verbot, alkoholhaltige Getränke an Betrunkene abzugeben. Diese Vorschrift erweist sich in der Praxis als kaum umsetzbar und unnötig. Gestützt auf eine vom Kantonsrat teilerheblich erklärte Motion soll dieses Verbot daher aufgehoben werden. Damit wird auf die Eigenverantwortung der Konsumentinnen und Konsumenten und auf das Verantwortungsbewusstsein der Gastgewerbebetriebe vertraut. Der Jugendschutz wird durch diese Vorlage nicht tangiert, da der Verkauf alkoholhaltiger Getränke an Jugendliche nach wie vor verboten bleibt.

2. Ausgangslage

Die FDP-Fraktion reichte am 29. Oktober 2020 eine Motion betreffend Aktualisierung des Gastgewerbegesetzes (Vorlage Nr. 3158.1 - 16440) ein mit dem Ziel, die gesetzlichen Bestimmungen, welche den Verkauf alkoholhaltiger Getränke an Betrunkene und die Abgabe alkoholhaltiger Getränke mittels Automaten verbieten, aufzuheben. Mit Bericht und Antrag vom 9. November 2021 (Vorlage Nr. 3158.2 - 16765) beantragte der Regierungsrat die Teilerheblicherklärung

der Motion dahingehend, das in § 3 Abs. 2 Bst. c GGG verankerte Verbot der Abgabe alkoholhaltiger Getränke an Betrunkene abzuschaffen, nicht hingegen das in § 3 Abs. 2 Bst. d GGG statuierte Verbot der Abgabe alkoholhaltiger Getränke mittels Automaten. Der Kantonsrat erklärte die Motion in diesem Sinne am 27. Januar 2022 teilerheblich. Der vorliegende Bericht und Antrag dient der Umsetzung dieser Motion.

3. Entstehungsgeschichte und Gründe für die Aufhebung des Verbots des Verkaufs alkoholhaltiger Getränke an Betrunkene

Die Zuger Gesetzgebung übernahm das Verbot der Abgabe alkoholhaltiger Getränke an Betrunkene beim Erlass des Gastgewerbegesetzes aus dem Vorgängererlass, dem Gesetz über das Gastgewerbe und den Handel mit alkoholhaltigen Getränken vom 5. Juli 1984 (Gastgewerbegesetz; GS 22, 519). § 31 des Gastgewerbegesetzes vom 5. Juli 1984 verbot das Verleiten zu übermässigem Alkoholenuss und die Abgabe alkoholhaltiger Getränke an Betrunkene sowie an Personen, denen ein Alkoholverbot auferlegt worden war oder die als trunksüchtig bekannt waren. § 27 Abs. 2 dieses Gesetzes erklärte es zur Pflicht der Patentinhaberin oder des Patentinhabers, Gäste wegzuweisen, die sich dem übermässigen Alkoholenuss hingaben. Ziel dieser im alten wie im geltenden Gastgewerbegesetz enthaltenen Bestimmungen ist der Schutz des öffentlichen Wohls und der öffentlichen Gesundheit vor Alkoholmissbrauch.

Das Verbot der Abgabe alkoholhaltiger Getränke an Betrunkene findet seine gesetzliche Grundlage nur im kantonalen Recht. Aus den Erlassen des Bundes, welche den Verkauf von alkoholhaltigen Getränken im Kleinhandel, d.h. die direkte Abgabe an Konsumentinnen und Konsumenten im Detailhandel oder in der Gastronomie regeln, namentlich das Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände vom 20. Juni 2014 (Lebensmittelgesetz, LMG; SR 817.0) und das Bundesgesetz über die gebrannten Wasser vom 21. Juni 1932 (Alkoholgesetz, AlkG; SR 680), ergeben sich keine diesbezüglichen Einschränkungen.

Betrunkene Personen weisen einen nicht gesundheitsverträglichen Alkoholenuss auf. Insofern hat das in § 3 Abs. 2 Bst. c GGG verankerte Verbot der Abgabe alkoholhaltiger Getränke an Betrunkene grundsätzlich seine Berechtigung. Es gilt diese Gründe jedoch abzuwägen mit den Aspekten der Umsetzbarkeit dieses Verbots und der Eigenverantwortung. In der Praxis erweist sich dieses Verbot nämlich als schwierig durchsetzbar. Vorerst ist nicht eindeutig definiert, ab wann eine Person als betrunken im Sinne der Bestimmung anzusehen ist, so dass sich daraus in jedem Einzelfall Diskussionen ergeben und Auslegungsfragen stellen können. Überdies hindert eine betrunkene Person nichts daran, sich im privaten Umfeld mit ihrem bereits vorher angelegten Alkoholenuss weiter zu betrinken. Auch kann sie sich bequem alkoholhaltige Getränke durch einen Lieferdienst mittels Bestellung im Internet oder per Telefon fast jederzeit nach Hause liefern lassen. Nur die Eigenverantwortung und die Einsicht, dass ihr Verhalten gesundheitsschädlich ist, setzen ihrem Alkoholenuss Grenzen. Ausserhalb des privaten Bereichs erweist sich das Verbot sodann als unnötig. Sollte sich eine Person in Gastgewerbebetrieben betrinken, darf auf das Verantwortungsbewusstsein und die Eigeninteressen der Gastgewerbebetreibenden abgestellt werden. Es dürfte nicht im Interesse der Gastgewerbebetriebe sein, dass sich stark alkoholisierte Gäste in ihren Räumlichkeiten aufhalten, da sich andere Gäste dadurch gestört fühlen dürften und sie möglicherweise durch die betrunkenen Gäste auch angepöbelt oder körperlich oder verbal angegriffen werden könnten. Nicht ohne Grund verfügen Clubs und teilweise auch andere Gastgewerbebetriebe häufig über angestelltes Sicherheitspersonal. Es darf daher darauf vertraut werden, dass Gastgewerbebetriebe stark betrunkenen Personen die weitere Bewirtung mit alkoholhaltigen Getränken verweigern und sie gestützt auf ihr Hausrecht zum Verlassen des Lokals auffordern. Sollten sich Personen in

Gastgewerbelokalen hingegen trotz hohen Alkoholkonsums wohl verhalten, sollte Gastgewerbebetreibenden die weitere Bewirtung mit alkoholhaltigen Getränken nicht untersagt werden. Es ist nicht angezeigt, dass der Staat in solchen Situationen bevormundend eingreift. Es kann vielmehr dem Ermessen der Gastgewerbebetreibenden und der Eigenverantwortung der betroffenen Personen anheimgestellt werden, ob weiter Alkohol ausgeschenkt und konsumiert werden soll. Aus diesen Gründen ist das Verbot der Abgabe alkoholhaltiger Getränke an Betrunkene in der Praxis kaum von Bedeutung und nicht sinnvoll. Es kann daher aufgehoben werden, ohne dass Nachteile zu befürchten wären. Bedenken könnten einzig unter den Aspekten der Gesundheitsförderung und der Alkoholprävention angemeldet werden, weil der Aufhebung des Verbots eine ungute Signalwirkung zugeschrieben werden könnte.

Durch die Aufhebung des Verbots der Abgabe alkoholhaltiger Getränke an Betrunkene wird der Jugendschutz nicht tangiert. Art. 14 Abs. 1 LMG und § 3 Abs. 2 Bst. a GGG verbieten die Abgabe von alkoholhaltigen Getränken an Jugendliche unter 16 Jahren. Diese Bestimmungen finden auf alkoholhaltige vergorene Getränke wie Bier und Wein Anwendung. Soweit es sich um gebrannte Wasser handelt, stellen Art. 41 Abs. 1 Bst. i AlkG und § 3 Abs. 2 Bst. b GGG strengere Beschränkungen auf, indem der Kleinhandel mit gebrannten Wassern durch Abgabe an Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren verboten wird. Die Aufhebung des in § 3 Abs. 2 Bst. c GGG statuierten Verbots der Abgabe alkoholhaltiger Getränke an Betrunkene betrifft daher nur Personen ab 16 bzw. 18 Jahren, d.h. Personen, welche vom Gesetzgeber im Hinblick auf den Alkoholkonsum als mündig erachtet werden.

4. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

Nach der ersten Lesung der Vorlage im Regierungsrat wurde bei den im Kantonsrat vertretenen politischen Parteien, den Einwohnergemeinden des Kantons Zug sowie bei Verbänden der Gastronomie und Wirtschaft ein Vernehmlassungsverfahren durchgeführt.

Rückmeldungen erfolgten durch zehn Einwohnergemeinden. Seitens der politischen Parteien reichten Die Mitte Kanton Zug, die FDP, Die Liberalen Kanton Zug, die Sozialdemokratische Partei des Kantons Zug, die Alternative–Die Grünen Kanton Zug sowie die Grünliberale Partei Kanton Zug Stellungnahmen ein. Aus den Bereichen Gastronomie und Wirtschaft äusserten sich der Gewerbeverband des Kantons Zug sowie GastroZug zur Vorlage. Schliesslich reichten mit dem Blauen Kreuz Schweiz sowie Sucht Schweiz auch Organisationen aus dem Bereich Suchtprävention Stellungnahmen ein.

Die Einwohnergemeinden Baar, Cham, Hünenberg, Menzingen, Oberägeri, Risch, Steinhäusen, Unterägeri und Walchwil, die politischen Parteien Die Mitte Kanton Zug, die FDP, Die Liberalen Kanton Zug, die Alternative–Die Grünen Kanton Zug und die Grünliberale Partei Kanton Zug sowie der Gewerbeverband des Kantons Zug und GastroZug stimmten der Vorlage zu und schlossen sich teilweise explizit der Argumentation des Regierungsrats an. Die Einwohnergemeinde Cham wies jedoch darauf hin, dass die Prävention des Alkoholkonsums künftig vermindert wahrgenommen werden könne. Der Einwohnergemeinde Oberägeri war zudem wichtig, dass der Jugendschutz weiterhin gewährleistet bleibt. Auch die Alternative–Die Grünen Kanton Zug betonte, dass der Alkoholkonsum weiterhin im Blick zu behalten sei und verstärkte Präventionsmassnahmen gefördert werden müssten.

Ablehnend zur Vorlage äusserten sich die Einwohnergemeinde Neuheim, die Sozialdemokratische Partei des Kantons Zug sowie das Blaue Kreuz Schweiz und Sucht Schweiz. Die Einwohnergemeinde Neuheim wandte ein, dass die Bestimmung von § 3 Abs. 2 Bst. c GGG ein klares Ziel enthalte und alkoholisierte Personen vor sich selbst schützen wolle, indem kein weiterer

Alkohol ausgeschenkt werden dürfe. Auch wenn dies im Regelfall kaum kontrolliert werden könne, biete die Bestimmung im konkreten Einzelfall trotz allem eine Handhabe. Die Bestimmung schütze Gastgewerbebetriebe vor langwierigen Diskussionen mit alkoholisierten Gästen, indem sie die Verweigerung der Abgabe alkoholhaltiger Getränke mit dieser Gesetzesbestimmung begründen könnten. Die Appellation an die Eigenverantwortung sei ungenügend. Zudem werde durch die Aufhebung dieser Bestimmung ein ungutes Signal ausgesandt. Das Blaue Kreuz Schweiz und Sucht Schweiz argumentierten gleich wie die Einwohnergemeinde Neuheim und wiesen zusätzlich auf die schädlichen Auswirkungen des Alkoholkonsums hin, nämlich auf die dadurch verursachte Gewalt im öffentlichen Raum und im häuslichen Bereich sowie auf gesundheitliche Schäden und Verkehrsunfälle aufgrund von Angetrunkenheit. Das Ausschankverbot an Betrunkene sei eine klare Regel und schütze wirksam und effizient vor übermässigem Alkoholgebrauch. Damit schütze es das Leben, die Gesundheit und das Wohl der trinkenden Person sowie ihres Umfelds. Daher müsse die Bestimmung von § 3 Abs. 2 Bst. c GGG beibehalten werden.

Die FDP.Die Liberalen wiesen darauf hin, dass die Bestimmung von § 3 Abs. 2 Bst. a GGG, welche den Ausschank alkoholhaltiger Getränke an Jugendliche unter 16 Jahren verbiete, der Regelung in Art. 14 Abs. 1 LMG entspreche und daher im Gastgewerbegesetz gelöscht werden könne. Es ist richtig, dass diese beiden Bestimmungen den gleichen Inhalt haben. Die Gastgewerbegesetz dient den Gastgewerbetreibenden im Kanton Zug jedoch als erste Referenz für ihre Pflichten, da es spezifisch auf ihr Gewerbe zugeschnitten ist. Der Geltungsbereich des Lebensmittelgesetzes ist hingegen viel weiter gefasst. Daher ist es sinnvoll, diese wichtige Bestimmung zum Jugendschutz weiterhin im Gastgewerbegesetz beizubehalten. Dies wird auch von vielen anderen Kantonen so gehandhabt.

Die Grünliberale Partei Kanton Zug sowie die FDP.Die Liberalen Kanton Zug brachten vor, dass auch das in § 3 Abs. 2 Bst. d GGG statuierte Verbot der Abgabe alkoholhaltiger Getränke mittels Automaten nicht mehr zeitgemäss sei und deshalb aufgehoben werden solle. Diesbezüglich gilt es darauf hinzuweisen, dass im Kantonsrat im Rahmen der Teilerheblicherklärung der Motion betreffend Aktualisierung des Gastgewerbegesetzes entschieden wurde, dieses Verbot beizubehalten (siehe dazu Ziffer 2).

5. Bemerkungen zum Gesetzesentwurf

5.1. Ziffer I: Bemerkung zu § 3 Abs. 2 Bst. c GGG

Durch die Aufhebung dieser Bestimmung entfällt das Verbot der Abgabe alkoholhaltiger Getränke an Betrunkene. Für weitere Informationen hierzu wird auf die Ausführungen in Ziffer 3 verwiesen.

5.2. Ziffer II: Fremdänderungen

Diese Vorlage führt zu keinen Änderungen anderer Gesetze.

5.3. Ziffer III: Fremdaufhebungen

Diese Vorlage führt zu keinen Aufhebungen von anderen Erlassen.

5.4. Ziffer IV: Inkrafttreten

Diese Teilrevision des Gastgewerbegesetzes tritt nach unbenütztem Ablauf der Referendumsfrist oder nach der Annahme durch das Volk am Tag nach der Publikation im Amtsblatt in Kraft.

6. Finanzielle Auswirkungen und Anpassungen von Leistungsaufträgen

Diese Vorlage hat keine finanziellen Auswirkungen auf den Kanton oder die Gemeinden. Es sind auch keine Anpassungen von Leistungsaufträgen notwendig.

7. Zeitplan

April 2024	Kantonsrat, Kommissionsbestellung
Juni 2024	Kommissionssitzung(en)
Juli 2024	Kommissionsbericht
August 2024	Kantonsrat, 1. Lesung
Oktober 2024	Kantonsrat, 2. Lesung
November 2024	Publikation im Amtsblatt
Januar 2025	Ablauf Referendumsfrist
Februar 2025	Inkrafttreten (ohne Volksabstimmung)
September 2025	Allfällige Volksabstimmung
Oktober 2025	Inkrafttreten (mit Volksabstimmung)

8. Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir Ihnen:

1. Auf die Vorlage Nr. 3699.2 - 17636 sei einzutreten und ihr zuzustimmen.
2. Die teilerheblich erklärte Motion (Vorlage Nr. 3158.1 - 16440) der FDP-Fraktion betreffend Aktualisierung des Gesetzes über das Gastgewerbe und den Kleinhandel mit gebrannten Wassern sei als erledigt abzuschreiben.

Zug, 12. März 2024

Mit vorzüglicher Hochachtung
Regierungsrat des Kantons Zug

Die Frau Landammann: Silvia Thalmann-Gut

Die stv. Landschreiberin: Renée Spillmann Siegwart